

Die genzliche Alienation oder Alteration der Proprietet, und Eigenthums, an den fideicomittirten Güetern, solle, wie gesagt, ewiglich verboten, doch in disen zwayen aussgesetzten modificirten Fällen, und sonst in keinem andern, wie sie immer erdacht werden möchten, verstatet sein.

Erstlichen, wann durch Tausch oder Auswechslung, oder auch Erbverkauff eines in die Erbverainigung gehörigen Stucks, ain oder andere bessere stattlichere, oder ja den andern Erbverainigung Güetern gelegnere und nutzlichere Stuck könnten eingetauscht und zuweegen gebracht werden, auf solchem Fall soll derjenige, welchem dergleichen Auswechslung, Kauff oder Melioration vorstiesst, dasselbe dem Directori des Hauses, und den andern Interessenten vermelden, und so sy samentlich vor guet und rathsamb befunden wurden, das solcher Tausch, Auswechslung, oder Kauff zuwerck gesetzt werden solte, darzue aber etwa ein Summa Geldes entlehnet, und aufgenommen werden musste, so mag solches wol beschehen, doch, das solche von neuem eingewechselt, und erkauffte Güeter alsbaldt der Erbverainigung Massa, Urbari und Zalbuch, anstatt der vorigen Stuck einverleibt werde, und die Natur und Aigenschafft der vorigen Stuck bekommen und haben, und dann, das der Überschuss dess aufgenommenen oder entlehnten Geldes iuxta praescriptum tempus annorum, sine alienatione vel gravamine proprietatis, aus dem Ususfructu und gemäss der einhabenden Güeter bezahlt werde.

Der andere Fall soll diser sein, wann einer unter Unns, oder Unsern Erben und Erbnemen nicht durch sein Selbstschuld, oder Verursachung, sondern durch andere menschlich Zufäll, also da sein Kriegsverherungen, Gottesgewalth, Befengnus und dergleichen, welch die beschriebene Rechte, casus fortuitus oder vim maiorem nennen, in dermassen Armut und Elendt fiele, da er ohne Alineration oder Hypothecation und Verpfendung der Fideicommissgüeter sich und die Seinigen erhaischender Massen nicht erhalten, vil weniger aus seinen zugestandenem Elendt erzellen könte, derselbig oder die Seinigen sollen solch Unglück dem Directori dess Hauses anmelden, und er Director solle alsdann, oder auch, da es die eüsserste noth erforderte, ex officio, mit Zueziehung der andern Interessenten, den Sachen, sovil meglich, rathen und helffen, und dafern mit Aufnehmung ainer Summa Geldes, unter Verpfend: oder auch Verkaufung des betrüebten Theils Erbveraini-